WIR CARL der Sechste / von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / und Hörtz / ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Weist- und Weltlichen Obrigkeiten / Lands-Insassen / Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten / auch Liebhabern und Beförderern deren Commercien und Handelschaften / wie ingleichen denen Maut- Zoll- und Auffschlags- auch Dreissigist-Einnehmern und Beamten / nicht weniger allen hoch- und niedern commandirenden Kriegs-Officiren und Befehlshabern zu Roß und Fuß / und sonsten Männiglichen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / Unsere Kayser- König- und Lands-Fürstliche Gnad / und alles Gutes / und fügen Euch hiemit Gnädigist zu wissen; Nachdeme Wir gleich bey angetrettener Regierung Unserer Erb-Königreich und Landen Allergnädigist beobachtet / daß in denenselben die Commercien / woran aller Länder Aufnehmen und Glückseligkeit forderist abhanget / gäntzlich darnieder ligen / und ausser Acht gelassen seynd / und dahero / solche theils wiederum zu erheben / theils von neuem einzuführen / nicht allein die hierzu erforderliche Veranstaltungen mit Regulirung deren Mäuten / Wandelbarmachung deren Weg und Strassen / Beförderung deren Schif-Fahrten auf denen Flüssen / Ausstellung eines ordentlichen Wechsel-Rechts / zu Verschaffung schleuniger Justiz, und dergleichen bereits Allergnädigist verordnet / sondern auch mit Gelegenheit des jüngsthin mit der Ottomanischen Pforten getroffenen Waffen-Stillstands zugleich einen förmlichen Commercien-Tractat zu Wasser und Land / wie solcher bereits durch allgemeinen Druck kund gemacht worden ist / errichtet haben / und nun den Genuß dessen Früchten hievon desto ehender und mit mehrern Kräften zu bewürcken / es forderist auf einige aus theils in Traffico und Manufacturen erfahrnen / theils sonst vermögenden sich interessirenden Capitalisten wol-bestellte Compagnien oder Societeten: Dann dieselbe zum Grund-Satz und Sicherheit mit besonderen Privilegien und Beneficien zu begaben ankommet; Als haben Wir auf den Uns über dereit mit unterschiedenen respectu eines gegen Orient zu Land und auf denen Flüssen unternehmenden Commercii sich angegebenen Interessenten / oder Participanten gepflogene Eventual-Handlung beschehenen gehorsamsten Vortrag / dieser nunmehr angehenden Compagnia oder Societet folgende Privilegia, Immuniteten / und Conditiones Allergnädigist einwilligen / bestättigen / und verleihen / solche auch / um andern mehreren darzu einen Anlaß und Antrib zu geben / durch gegenwärtiges offenes Patent kund machen wollen.

Erstens solle Männiglich In- und Aus-Ländern / was Stands oder Condition jeder seye / frey stehen / in diese Societet in der von selber vorgesetzten Zeit einzutretten / und mit so viel Einlags-Quoten / deren eine auf 1000. fl. Rheinisch taxirt ist / als jedem beliebet / sich einzulegen. Dann

Andertens ihre Compagnia unter dem Namen einer Kayserl. privilegirten Orientalischen Compagnia mit allen dem Menschlichen Commercio unterligenden Kaufmanns-Gütern oder Waaren und Handelschaften (die verbottene Waaren ausgenohmen) zu Land und auf denen Flüssen / sonderlich auf dem Haupt-Fluß der Donau über die Gräntzen Unsers Erb-Königreichs Hungarn in die Türckische Länder / oder von dar heraus allein privativè, folglich niemand andern / bey Straf der Contrabandirung / erlaubet und zugelassen seyn: Jedoch dergestalt / daß sie Compagnia respectu Unserer Erb-Landen bloß all' ingrosso zu handlen / und da andere Unsere Unterthanen oder Insassen in Türckey handlen welten / dieselbe die Waaren aus ihro Compagnie Niederlagen mit bar Geld zu erkauffen / oder durch Baratto an sich zu bringen gehalten: Nicht weniger

Drittens zu solchem Ende sie Compagnia zu diesem ihrem Traffico sowol zu Wienn / als in Belgrad / und wo sie es nöhtig befinden wird / Niederlagen anzustellen / und darzu die erforderliche Magazinen und Pack-Häuser / (worzu ihro Compagnia die Gründ / da solche dem Publico gehöretet / gratis, auch ohne darauf schlagende Anlagen zu verleihen wären) zu erbauen; ingleichen sogenannte Kranen zu Ein- und Ausladung deren Kaufmanns-Güter; auch gewisse Marckt-Schif / worauf jedoch andere Privati ebenfalls um die gebührende Zahlung zu-laden könten / auf Zwainzig Jahr privativè aufzurichten befugt seyn sollen.

Vierteus wollen Wir ihro Compagnia nicht allein bey allen in Unseren Erb-Königreich- und Landen sich beständlichen Manufacturisten / oder Gewerb- und Meisterschaften / forderist in J. Oe. und zu Steyer bey denen Eisen-Schmid- und Geschmeid-Meistern / respectu deren Inn-Ländern den Mitkauf / und respectu deren Aus-Ländern den Vorkauf gestatten: Sondern auch

Fünftens selbsten neue Manufacturen und Fabriquen / so in Unseren Ländern noch nicht seynd / an- und einzurichten / oder auch die im Land sich befindliche / fürnemlich ad usum Orientalium zu meliorieren / besondere Privilegien und ersprießliche Vortheil Allergnädigist ertheilen / anbey nicht zugeben / daß man die Waaren / so die Compagnia erundet / und machen lastet / andern verkaufe. Zumalen aber an guter Gelegenheit deren Orten / wo Manufacturen und Fabriquen an- und aufzurichten wären / sehr viel gelegen ist / als wollen Wir ferners ihro Compagnia, um etwo bessere Gelegenheiten hierzu zu haben / in Unseren Erb-Königreichen Frey- und andere Häuser / auch Adel-Sitz / und Land-Güter / so viel hierzu die Nohtwendigkeit erfordern wird / jedoch nach jedes Landes Gewohnheit / an sich zu erkauffen / auf Verlangen erlauben: Nichtweniger die jenige Künstler und Handwercker / welche sie Compagnia in- oder ausser Land beschreibet / und zu ihren Manufacturen gebrauchet / mit Unseren Schutz-Briefen / um denen dunsten nicht unterworffen zu seyn / Gnädigst versehen / Und zumalen

Sechstens zu Einführ- und Beförderung eines Commercii an wol regulirten Mäuten fürnemlich gelegen / man auch zu solchem Ende in Rectificirung deren in Unseren Erb-Königreich- und Landen befindlichen Mäut- oder Zöllen und Auffschlägen würcklich begriffen ist / biß dahin aber die Compagnia gleichwol eine sicher- und thunliche Norman zu ihrer Direction zu haben verlanget; Als haben Wir deroselben dißfalls Allergnädigist zugestanden / daß Sie Compagnia von allen ihren in Türckey führenden Kaufmanns-Gütern und Waaren / von Unseren Residenz-Statt Wienn / als der Haupt-Niederlag / biß an die Türckische Gränitz / und vice versa von denen aus Türckey biß dahin nacher Wienn führenden Orientalischen Waaren Drey per Cento / dann die Waaren / so von anderwerts auf Wienn zu diesem Traffico bestellet / oder die Orientalische Waaren von Wienn weiters durch die Kayserliche Teutsche Erb-Länder geführet werden / über die erst- berührte Drey noch Ein per Cento für die Transito-Maut respectivè allhero / und nach Türckey bezahlen: Da aber diese allhero gebrachte Orientalische Waaren / auch in Wienn oder anderwertig in Erb-Landen wollen verkauft werden / für die Consummo-Maut Zwey per Cento besonders abstatten; Hingegen von denen rohen zu denen etwo aufrichtenden Manufacturen gebrauchenden Waaren oder Materialien über die Drey per Cento nichts geben / und zwar solche ausgesetzte Transito- oder Consummo-Maut nur an einem Ort abgerichtet / wie auch die in Balla / Kisten / oder Fässern / welche mit einem eigenen Zeichen der Compagnie zu bemercken / und mit ordentlicher Fattura zu begleiten seynd / eingepackte Waaren nicht öfter / als an einem Ort eröfnet / und visitiret werden sollen.

Siebentens haben Wir zu mehrerer Begründ- und Versicherung des von dieser privilegirten Orientalischen Compagnia einlegenden Capital Fundi deroselben weiters folgende Immuniteten Allergnädigst verliehen / daß auf diese Einlagen / welche ohne dem ullo sub pretexto nicht heraus gezogen werden können / sowol respectu Capitalis, als Fructuum, kein Gerichtl. Verbott / Sequester, oder andere Executions-Gradus, es seye dann / daß der Debitor keine andere im Land habende Effecten namhaft zu machen vermögte / hasten / noch weniger Confiscation auch in casu eines ausbrechenden Kriegs mit fremden Potenzien / deren Bottmässigkeit die Proprietarii solcher Einlagen unterworffen wären / statt haben: noch solche mit einigen ordinari oder extraordinari Lands-Anlagen oder Steueren / in specie Vermögen-Steueren quocunque titulo beleget / noch weniger mit Abfahrt-Geldern beschwöret werden mögen.

Achtens soll ferner ihro Compagnie freystehen / ihren Vorsteher und Deputirte Directoren, auch übrige Officianten aller Orten selbst zu erwöhlen / und so viel das Capo betrift / zu Unserer gnädigsten Genehmhaltung vorzuschlagen und zu presentiren:

Neuntens da nun aber mit der Ottomanischen Pforten über lang oder kurtz ein Krieg entstünde / mithin dieser mit derselben errichtete Commercien-Tractat zugleich unterbrochen wurde / auf solchen Fall soll ihro Compagnia, um nicht dadurch in ein schädliches Stecken zu gerahten / sondern sich weiters zuerhalten / sowol in das Königreich Hungarn und andere angräntzende Erb-Länder / als in Unsere Kriegs-Lager gegen ein- für allemal zahlende 5. pro Cento Transito- und Consummo-Maut (ausser da andere frey dahin passiret wurden) ihren Traffico hin und wieder zu treiben / und solchen sowol / als die etwa incaminirte Manufacturen / wie anjetzo und wehrenden Frieden beschehen / zu continuiren erlaubet seyn.

Zehendens wird diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnia, und deren Membra in materia des Commercien-Wesens / und deren Subordinirte indistinctè unter keine andere Instantz / als dem hierzu angestellten Wechsel-Recht activè & passivè zu stehen / und allda Summarie-Recht zu nehmen / hingegen sich von allen Unseren Justiz-Stellen / Dicasterien und Gerichts-Stellen / auch sowol Militar- als Cameral-Befehlshabern und Beamten aller schleuniger Justiz, und Assistenz / fürnemlich wider alle eigenmächtige Exactionen und Damnificationen gäntzlich zu versichern haben; dergestalt / daß Wir darauf halten werden / damit nicht allein all- Unsere Stellen / Befehlshaber und Beamte / sondern auch alle andere Privat-Obrigkeiten ihro Compagnia, im fall der Noht / auf derselben Anlangen und Berechtigung / so gar mit Arresten rerum & Personarum fürgehen / und darüber die Gebühr und Billichkeit summarissimè verhandlen mögen.

Schließlich wollen Wir als Supremus Protector dieser Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie dieselbe nicht allein bey diesen ihro Allergnädigst verliehenen Privilegien / Immuniteten und Conditionen / sowol in Unseren Erb-Königreich und Landen / als ausser deroselben / mittels Unserer selbiger Orten subsistirenden Ministrorum kräftigst schützen und handhaben / sondern auch solche nach Beschaffenheit dessen Auf- und Zunehmens mit mehreren Allergnädigst begaben und begnaden. Mit Urkund dieses Unsers offenen Patents / besigelt mit Unserem aufgedruckten Kayserl. Secret-Insigl / geben auf Unserm Schloß zu Luxemburg den 27. Monats-Tag May im Siebenzehenhundert und Neuntzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im Achten / deren Hispanischen im Sechzehenden / des Hungarisch- und Böheimischen aber im Neunten Jahre.

Carl.

Philipp Ludwig Graf von Sintzendorf.

L.S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cathol. Majestatis proprium.

Georg Friderich von Schickh.